

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
142	26.08.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124316460	301
143	23.08.2019	Bekanntmachung einer öffentlichen Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII	301
144	28.08.2019	Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung Nr. 4/2019 (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes im Kreis Steinfurt	302
145	28.08.2019	Bekanntmachung einer Verordnung zur Änderung der Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 09.08.2019 (Stadt Ibbenbüren)	306
146	30.08.2019	Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Dienstag, 10.09.2019 um 15.00 Uhr	309
147	29.08.2019	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	310
148	26.08.2019	Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Heinrich Brebaum, Bilk 36, 48493 Wettringen	310
149	23.08.2019	Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BEE Bioenergie Entrup GmbH & Co. KG	311

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **142. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; 124316460**

Gegen Herrn Klaus Reder, zuletzt wohnhaft in 49497 Mettingen, Wöstenstr. 76, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.08.2019 (Az.: 124316460) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.08.2019

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 30/2019/142

## **143. Bekanntmachung einer öffentlichen Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

Der Kreisjugendhilfeausschuss des Kreises Steinfurt hat beschlossen, folgenden Verein nach § 75 SGB VIII – Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) – öffentlich als Träger der Jugendhilfe anzuerkennen.

„Aufgrund des Beschlusses des Kreisjugendhilfeausschusses vom 16.05.2019 wurde der Verein

Familienbündnis Altenberge e.V., Altenberge

durch Bescheid vom 23.08.2019 als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I 3618 i.V.m. § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 ([GV. NRW. S. 336](#)), öffentlich anerkannt.“

Steinfurt, 23.08.19

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Jugendamt  
gez. Trockel

Kreis Steinfurt 30/2019/143

## **144. Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung Nr. 4/2019 (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes im Kreis Steinfurt**

Mit dieser Allgemeinverordnung werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverordnung die aktuellen Standorte von Bienenständen innerhalb dieses Sperrgebietes einschließlich der aktuellen Anzahl der jeweils gehaltenen Bienenvölker dem Kreis Steinfurt anzuzeigen. Es müssen auch solche Bienenvölker gemeldet werden, die sich zurzeit der Rapsblüte in dem Sperrbezirk befunden haben.
2. Es wird ein Sperrgebiet entsprechend der beigefügten Karte im Bereich der Stadt Ibbenbüren festgesetzt und für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb dieses Gebietes eine amtliche Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut angeordnet. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Als Tag des Inkrafttretens dieser Allgemeinverordnung wird der Tag nach Bekanntmachung festgelegt.

Die Anordnung zu Nr. 4 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

**Für die Anordnungen zu Punkt 1 und 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.**

### **Gründe**

Im August 2019 wurde in der Stadt Ibbenbüren der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt und ein Sperrbezirk gebildet. Die positive Probe lässt befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut auch bis in andere Bestände der Stadt Ibbenbüren und Umgebung ausgebreitet hat.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt. Das können in diesem Falle auch beauftragte Bienensachverständige sein. Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Geschäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen.

Um sicher zu gehen, dass der Veterinärbehörde alle vorhandenen Bienenvölker und Bienenstände bekannt sind, ist zusätzlich die Anordnung zur Anzeige der aktuellen Verhältnisse erforderlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Ordnungswidrig handelt in der Regel, wer vorsätzlich oder fahrlässig tierseuchenrechtlichen Anforderungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

### **Sofortige Vollziehung**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Eine sofortige Vollziehung kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, um den Schutz der Bienen vor der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut sofort und nicht erst nach einiger Zeit zu schützen.

Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, würde sich ein Widerspruchs- und Klageverfahren möglicherweise über Jahre hinziehen, bis die Verfügung durchgesetzt werden könnte. In diesem Falle könnte sich die Tierseuche weiter ausbreiten, ohne dass die Verbreitungswege von der Veterinärbehörde erkannt und die Seuche effektiv bekämpft würde. Daher kann mit dem Durchsetzen der Verfügung nicht bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens gewartet werden.

Ihre Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage, insbesondere in finanzieller Hinsicht, sind deshalb dem öffentlichen Interesse an einem sofortigen Schutz der gefährdeten Güter unterzuordnen.

### **Rechtsgrundlagen**

- § 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- §§ 5 b, 10 Abs. 1 und § 11 der Bienenseuchen-Verordnung
- §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 4 und 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

### **Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)*

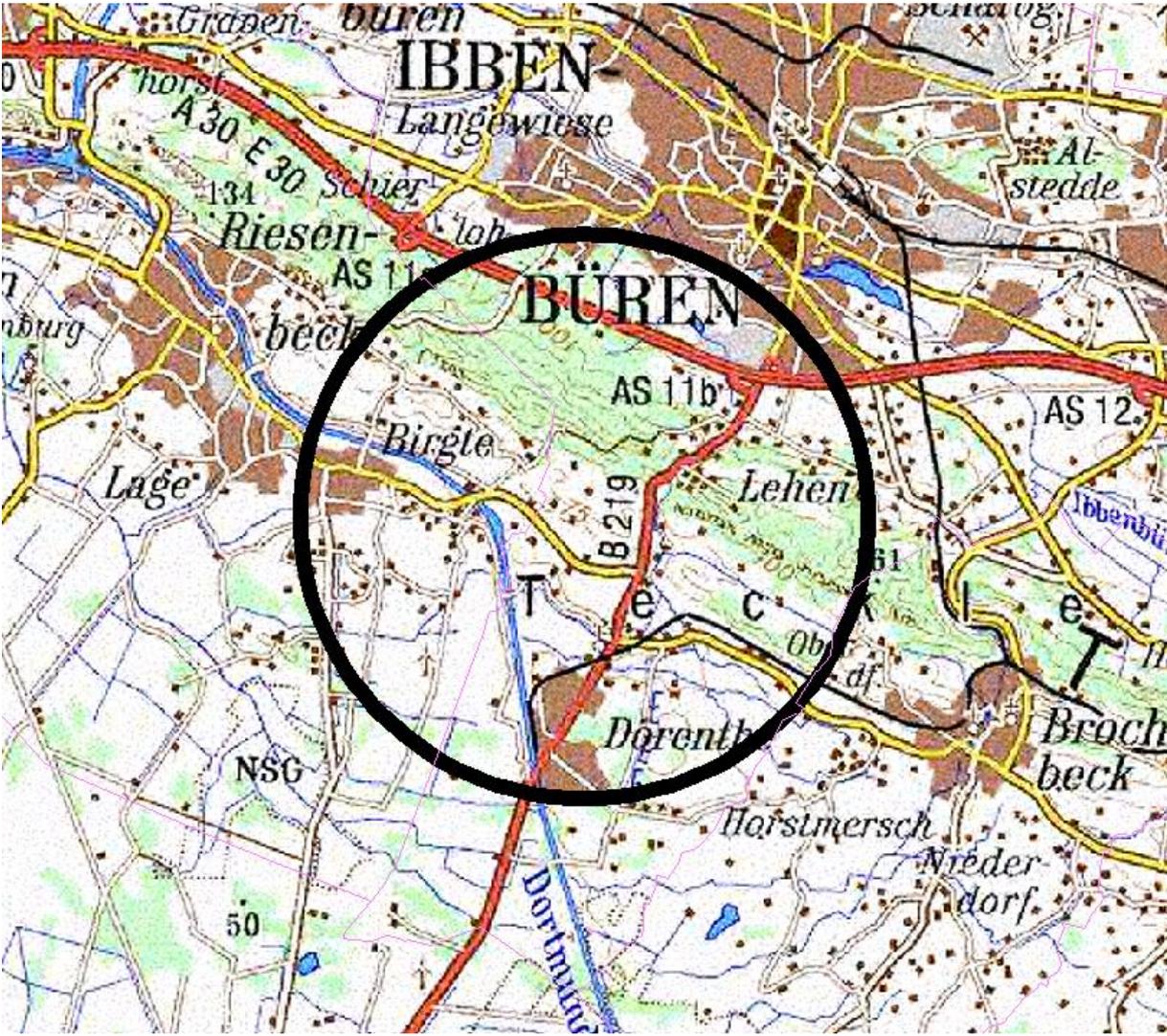
Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Steinfurt, den 28.08.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt -  
Im Auftrag

gez. Dr. Raaz  
(Kreisveterinärdirektor)

Anlage: 1 Karte mit festgelegten Sperrgebiet



Kreis Steinfurt 30/2019/144

## **145. Bekanntmachung einer Verordnung zur Änderung der Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 09.08.2019 (Stadt Ibbenbüren)**

Die in der Anlage der Tierseuchenverordnung vom 09.08.2019 beigefügte Karte muss ersetzt werden.

Aufgrund des § 34 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zurzeit geltenden Fassung – wird folgendes verordnet:

Die Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes vom 09.08.2019 wird hiermit wie folgt geändert:

### **Tierseuchenverordnung**

#### **des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 28.08.2019**

Aufgrund der

- §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324),
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW.S.612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GV.NRW.S.885),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in vom 27.02.1996 (GV.NRW.S.104), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.03.2016 (GV.NRW.S.148),
- der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I. S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW. S. 410),

wird folgendes verordnet:

## § 1

Nachdem in der Stadt Ibbenbüren der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Ibbenbüren ein Sperrbezirk gebildet, der wie in der Anlage beigefügten Karte ersichtlich begrenzt ist.

## § 2

Für den **Sperrbezirk** gilt folgendes:

Sämtliche Bienenstände in dem Sperrbezirk sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt - **Telefon: 02551/692921** - unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden. Es müssen auch solche Bienenvölker gemeldet werden, die sich zurzeit der Rapsblüte in dem Sperrbezirk befunden haben.

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

## § 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

3. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
4. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

## § 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

## § 5

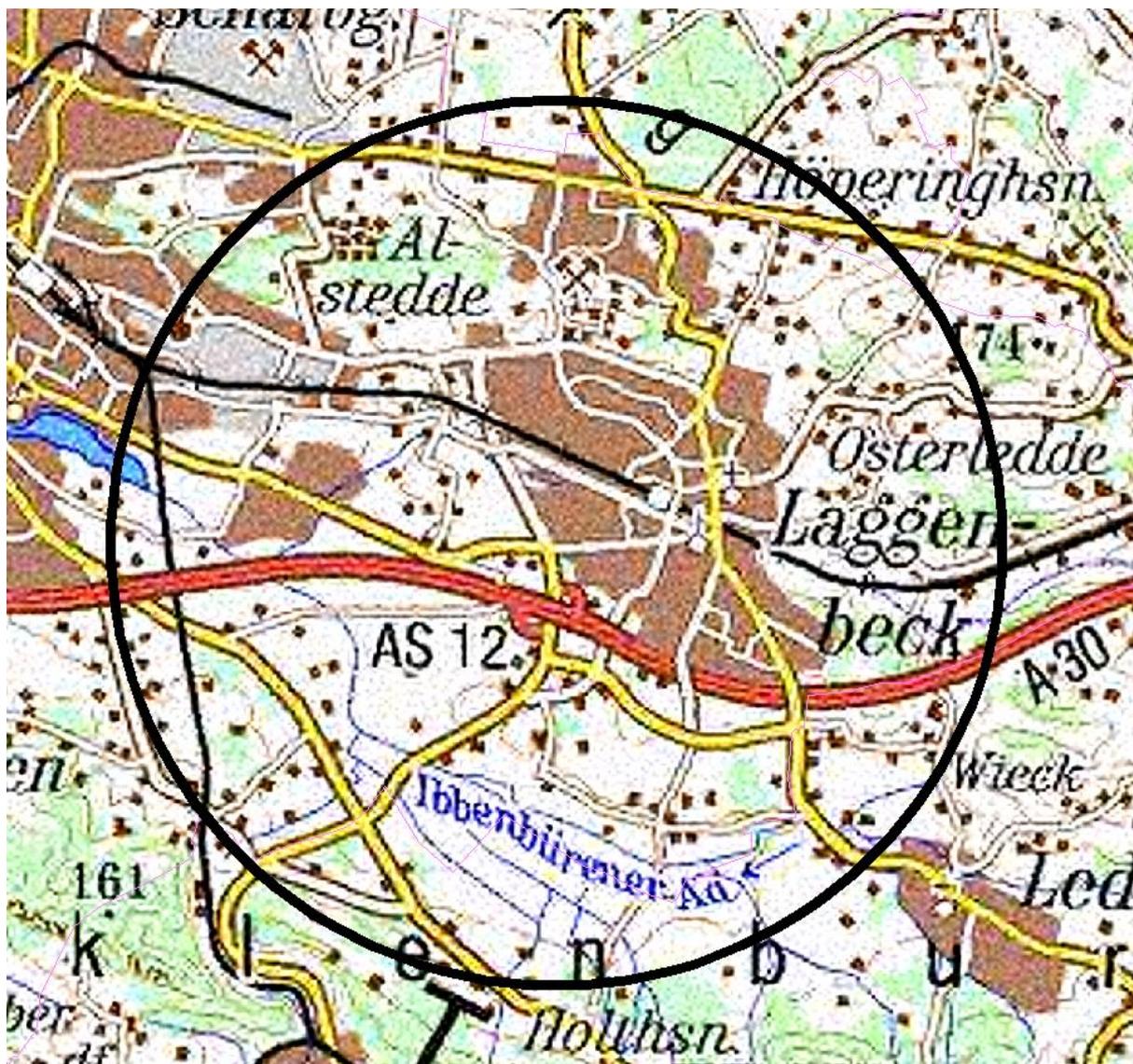
Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 28.08.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

gez. Dr. Sommer

**Anlage: Karte des Sperrbezirkes Amerikanische Faulbrut Ibbenbüren**



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Tierseuchenverordnung vom 28.08.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 28.08.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

gez. Dr. Sommer  
(Kreisveterinärdirektor)

Kreis Steinfurt 30/2019/145

## **146. Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Dienstag, 10.09.2019 um 15.00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 20. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

**Dienstag, den 10.09.2019 um 15:00 Uhr**

**im Rathaus der Stadt Steinfurt - Sitzungssaal 1 (1. OG) -, Emsdettener Straße 40,  
48565 Steinfurt-Borghorst statt.**

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.05.2019
2. Besichtigung des Außengeländes der Fledermausquartiere auf dem ehemaligen "Kock-Gelände" in Steinfurt-Borghorst
3. Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft, Vorschläge und Anregungen
4. Anfragen
  - 4.1. Wohnmobilstellplatz am Emsufer der Stadt Rheine
  - 4.2. Sachstand überackerter Flächen im Kreisgebiet
5. Umsetzung einer Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahme des Unterhaltungsverbandes "Dreierwalder Aa" unter anderem im Naturschutzgebiet "Trogbahn/Wienhake"
6. Verschiedenes

Steinfurt, 30.08.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 30/2019/146

**147. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Der Antragsteller Christof Markfort hat die Erteilung *einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)* für die Aufhebung des Oberlaufes des Gewässers 2110 im Unterhaltungsverband Saerbeck auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 54, Flurstück 108, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 7 - 13 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 08.08.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücken  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 30/2019/147

**148. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Heinrich Brebaum, Bilk 36, 48493 Wettringen**

Herr Heinrich Brebaum, Bilk 36, 48493 Wettringen hat mit Eingang vom 26.04.2019 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich der Errichtung und des Betriebes einer Biogasanlage in 48493 Wettringen, Bilk 36 beim Kreis Steinfurt eingereicht. Der Anlagenstandort befindet im Außenbereich der Gemeinde Wettringen.

UVP-rechtlich bedarf das Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. den § 7 UVPG und der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Antragsgegenstand ist im Kern die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Biogas-BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 847 kW. Damit wird uvp-rechtlich die maßgebende Anlagengröße für das Erfordernis einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles i.V.m. dem vorhandenen Biogas-BHKW (FWL von 610 kW) erstmals überschritten.

Ferner wird der Einsatz von 422 t/a Rindermist beantragt.

Das beantragte Biogas-BHKW dient der Flexibilisierung der Stromerzeugung. An der erzeugten jährlichen Biogasmenge ändert sich antragsgemäß nichts.

Da unter Anwendung der Kriterien nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es somit nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 26.08.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 67/3-566.0008/19/1.2.2.2  
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 30/2019/148

#### **149. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BEE Bioenergie Entrup GmbH & Co. KG**

Die BEE Bioenergie Entrup GmbH & Co. KG, Entrup 120, 48341 Altenberge hat mit Eingang vom 22.05.2019 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich der Änderung einer Biogasanlage in 48341 Altenberge, Entrup 167a durch die Errichtung und den Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage und eines Pufferspeichers für Warmwasser beim Kreis Steinfurt eingereicht. Der Anlagenstandort befindet im Außenbereich der Gemeinde Altenberge.

UVP-rechtlich bedarf das geänderte Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a) i.V.m. den §§ 9 und 7 UVPG und der Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Gegenstand der beantragten Änderung ist im Kern die Errichtung und der Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage mit einem jährlichen Input von 4.200 t.

Die Gärresttrocknungsanlage soll in einer vorhandenen Halle aufgestellt werden. Sie ist mit einer Filteranlage für Gesamtstaub und einer Abgasreinigung zur Abscheidung von Ammoniak ausgerüstet. Antragsgemäß werden die Vorsorgeanforderungen der TA Luft erfüllt.

Da unter Anwendung der Kriterien nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es somit nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 23.08.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 67/3-566.0009/19/8.6.3.2  
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 30/2019/149